



Referenz-Nr.: GWR m 9-6 / GWV 2025-0030

Kontakt: Annette Jenny, Stv. Sektionsleiterin/Grundwasserschutz, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 44, www.zh.ch/gewaesserschutz

1/5

Grundwasserfassung Grüt. Erneuerung der Grundwasserschutzzonen.

- Gemeinde Schleinikon
- Betroffene Gemeinderat Schleinikon, Dorfstrasse 16, 8165 Schleinikon
Gemeinderat Niederweningen, Alte Stationsstrasse 19, 8166 Niederweningen
Gemeinderat Oberweningen, Dorfstrasse 6, 8165 Oberweningen
Gruppenwasserversorgung Steinmaur-Schöfflisdorf, c/o Gemeinde Schöfflisdorf,
Oberdorfstrasse 2, 8165 Schöfflisdorf
- Massgebende Unterlagen - Schutzzonenplan Grundwasserfassung Grüt (GWR m 9-6) vom 5. November 2024
- Schutzzonenreglement Grundwasserfassung Grüt (GWR m 9-6)
vom 5. November 2024
- Aufhebungs- und Neufestsetzungsbeschluss Gemeinderat Schleinikon
vom 11. November 2024
- Ergänzende Unterlagen - Hydrogeologischer Bericht zur Überarbeitung der Schutzzonen «Grundwasserfassung
Grüt (GWR m 9-6)» (Nr. 151242), Dr. Heinrich Jäckli AG, Zürich, vom 24. Januar 2019
- Beurteilung Genehmigung Grundwasserschutzzonen

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 16. Januar 2025 reichte die Gemeinde Schleinikon die überarbeiteten Schutzzonenakten der Trinkwasserfassung Grüt (Grundwasserrecht [GWR] m 9-6) zur Genehmigung ein.

Erwägungen

Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1111/2002 wurden die Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Grüt genehmigt. Die Grundwasserschutzzonen wurden im Rahmen der Planung der neuen Organisationsform zur Grundwassernutzung im Wehntal durch die vier Konzessionäre überprüft und den heute gültigen Bestimmungen angepasst. Im deren Auftrag erarbeitete die Dr. Heinrich Jäckli AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht vom 24. Januar 2019 die neuen Schutzzonenempfehlungen. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) nahm am 2. April 2020 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 11. November 2024 setzte der Gemeinderat Schleinikon die überarbeiteten Schutzzonen fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Einen förmlichen Beschluss über die Aufhebung der bisherigen Schutzordnung (Festsetzungsbeschluss vom 8. Januar 2002) hat der Gemeinderat nicht gefasst. Es ist indessen offensichtlich, dass die überarbeiteten Schutzzonen und das der heutigen Umweltschutzgesetzgebung angepasste Reglement die alten Instrumente ersetzen sollen.

Mit den überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die gewässerschutzrechtliche Erhaltung der Grundwasserfassung Schleinikon gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) steht demnach nichts entgegen.

Gemäss der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV) vom 27. Juni 2012 sind die Festsetzung und die Genehmigung der Schutzzonen nach Inkrafttreten im ÖREB-Kataster nachzuführen. Mit der Einführung des ÖREB-Katasters ist eine Anmerkung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch hinfällig. Eine allfällige bestehende Anmerkung der aufgehobenen Grundwasserschutzzonen gestützt auf § 36 EG GSchG ist im Grundbuch löschen zu lassen.

Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Der Gemeinderat hat dem AWEL umgehend die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen und alle von den aufgehobenen sowie den erneuerten Schutzzonen betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglements dem Gemeinderat Schleinikon.

Es wird verfügt:

I. Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

1. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1111/2002 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Grüt (GWR m 9-6) wird aufgehoben.
2. Die mit Beschluss des Gemeinderates Schleinikon vom 11. November 2024 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Trinkwasserfassung Grüt (GWR m 9-6) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.
3. Der Gemeinderat Schleinikon wird eingeladen, die Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Grüt zusammen mit seinem Festsetzungsbeschluss im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.

«Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Trinkwasserfassung Grüt (Grundwasserrecht m 9-6)

Schleinikon. Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung Nr. GWV 2025-0030 vom 29. Januar 2025 die mit Beschluss des Gemeinderates Schleinikon vom 11. November 2024 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Grundwasserfassung Grüt und das entsprechende Reglement genehmigt.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom bis auf der Gemeindeganzlei Schleinikon, Dorfstrasse 16, 8165 Schleinikon, eingesehen werden.»

4. Der Gemeinderat Schleinikon wird eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eingeschrieben zuzustellen sowie die massgebenden und ergänzenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Gemeindeganzlei zur Einsicht aufzulegen.
5. Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des AWEL in Kraft.
6. Der Gemeinderat Schleinikon wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft dem AWEL die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle von den aufgehobenen sowie den erneuerten Schutzzonen betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.
7. Der Gemeinderat Schleinikon wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft eine allfällige Anmerkung der alten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen zu lassen.
8. Die Müller Ingenieure AG, Dielsdorf, wird als katasterführende Stelle eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutzzonen im ÖREB-Kataster auf Kosten der Gemeinde Schleinikon nachzuführen und den Vollzug dem AWEL, Abteilung Gewässerschutz (per Mail an gewaesserschutz@bd.zh.ch) zu melden.
9. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächterinnen und Pächter, Mietende oder Nutzniessende sowie Unternehmen, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen zu informieren.

II. Gebühren

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts werden für diese Verfügung und den Aufwand seit der Vorprüfung der Schutzzonen die Gebühren wie folgt festgesetzt und an die Vertreterin der vier Konzessionärinnen mit separater Rechnung verrechnet.

Rechnungsadresse:

Gemeinde Niederweningen, Alte Stationsstrasse 19, 8166 Niederweningen

Staatsgebühr:	Fr.	911.30 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
Ausfertigungsgebühr:	Fr.	120.00 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
Total:	Fr.	1031.30

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

IV. Mitteilung an

- Gemeinderat Schleinikon, Dorfstrasse 16, 8165 Schleinikon
(für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Dielsdorf, Wehtalerstrasse 40, 8157 Dielsdorf),
Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
 - ergänzende Unterlagen
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt
- Gemeinderat Niederweningen, Alte Stationsstrasse 19, 8166 Niederweningen,
Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Gemeinderat Oberweningen, Dorfstrasse 6, 8165 Oberweningen,
Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Gruppenwasserversorgung Steinmaur-Schöfflisdorf, c/o Gemeinde Schöfflisdorf, Oberdorfstrasse 2, 8165 Schöfflisdorf,
Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Müller Ingenieure AG, Geerenstrasse 6, 8157 Dielsdorf,
Beilage:
 - Gemeinderatsbeschluss Schleinikon vom 11. November 2024

- Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- per Mail an: fakturationBD@bd.zh.ch

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Im Auftrag des Amtschefs:



Marco Ghelfi
Sektionsleiter

Versand: 29. Jan. 2025

Inkrafttreten
Datum: 19. März 2025



GEMEINDERAT

BESCHLUSS DER 15. SITZUNG VOM MONTAG, 11. NOVEMBER 2024

197	W1	WASSERVERSORGUNG
	W1.02	Wasserversorgung Schleinikon
	W1.02.2	Dienstbarkeitsverträge Gemeindeland/Gemeindeliegenschaften Pumpwerk Grüt - Grundwasserschutzzone, Festsetzung

AW:	WB	GS	EG
LKS	F-K	Pa	AC
AWEL		14. Nov. 2024	
Beratung		Besprechung	
Erledigung		Akten	

Ausganglage

Die bestehende Gewässerschutzzone Grüt soll auf Anregung des AWEL überprüft und den veränderten Gegebenheiten angepasst werden.

Die Überarbeitung wurde inzwischen abgeschlossen und die erforderlichen Grundlagen (Schutzzone-nreglement und -plan) erstellt. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) hat diese geprüft und für richtig befunden.

Mit GRB 04-2023 vom 12. Januar 2023 hat der Gemeinderat beschlossen vorgängig deren Festsetzung gemäss § 35 Abs. 1 EG zum Gewässerschutzgesetz eine Anhörung bei den involvierten Grundeigentümern durchzuführen. Die erfolgte Eingabe der SBB wurde mit dem AWEL geprüft und in geeigneter Weise in die Grundlagen überführt.

Im Weiteren wird betreffend Sachverhalt auf die Akten verwiesen.

Erwägungen

1. Die Festsetzung der Grundwasserschutzzone und der zugehörigen Schutzvorschriften erfolgt auf Antrag des Fassungseigentümers durch den Gemeindevorstand (§ 35 Abs. 2 EG zum Gewässerschutzgesetz). Nachdem diese Zone in der Gemeinde Schleinikon liegt, ist vorliegend die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben.
2. Die Eigentümer von Grundwasser- und Quelfassungen beschaffen die für die Zonenausscheidung erforderlichen Grundlagen. Auf Antrag der Fassungseigentümer setzt der Gemeinderat die erforderlichen Grundwasserschutzzonen fest und erlässt die zugehörigen Schutzvorschriften (§ 35 Abs. 1 EG zum Gewässerschutzgesetz). Nachdem die erarbeiteten Grundlagen als in Ordnung befunden und die Anhörung der involvierten Grundeigentümer erfolgt ist, steht der Festsetzung der relevanten Unterlagen (Schutzzone-nreglement und -plan) nichts entgegen.

GEMEINDERAT
BESCHLUSS DER 15. SITZUNG VOM MONTAG 11. NOVEMBER 2024

DER GEMEINDERAT BESCHLIESST:

1. Der Gemeinderat erlässt aufgrund des vorliegenden Antrages für die Grundwasserschutzzone «Grüt» das überarbeitete Schutzzonenreglement mit dem dazugehörigen Schutzzonenplan.
2. Die Pläne über die Ausscheidung von Schutzzonen sowie die zugehörigen Schutzvorschriften sind nach ihrer Festsetzung öffentlich bekannt zu machen und aufzulegen sowie den betroffenen Grundeigentümern mitzuteilen (§ 39 Abs. 1 EG zum Gewässerschutzgesetz). Somit kann das erforderliche Verfahren eingeleitet bzw. durchgeführt werden.
3. Die relevanten Unterlagen (Schutzzonenreglement und -plan) bilden Bestandteil dieses Beschlusses.
4. Die Kosten für dieses Verfahren sind durch die Gesuchstellerin bzw. der Nutzungsberechtigten zu tragen.
5. Der Gemeindeschreiber wird mit dem Vollzug beauftragt.
6. Mitteilung an:
 - AWEL, Abteilung Gewässerschutz, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
 - Beilage: Schutzzonenreglement und -plan, unterzeichnet, je 8-fach
 - Tiefbauvorstand Daniel Hirt (e-mail)
 - Brunnenmeister Daniel Schellenberg (e-mail)
 - Finanzverwaltung
 - Akten

GEMEINDERAT SCHLEINIKON
Die Vize-Präsidentin



Theres Galli

Der Gemeindeschreiber



Thomas Holl

Versand am: **13. Nov. 2024**



20. März 2025

Rubrik: Umwelt, Verkehr und Energie
Unterrubrik: Wasserwirtschaft
Publikationsdatum: KABZH 07.02.2025
Öffentlich einsehbar bis: 07.02.2028
Meldungsnummer: VE-ZH07-0000000576

Publizierende Stelle
Gemeinde Schleinikon, Dorfstrasse 16, 8165 Schleinikon

Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Trinkwasserfassung Grüt (Grundwasserrecht m 9-6), Schleinikon

Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung Nr. GWV 2025-0030 vom 29. Januar 2025 die mit Beschluss des Gemeinderates Schleinikon vom 11. November 2024 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Grundwasserfassung Grüt und das entsprechende Reglement genehmigt. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Die Akten können vom 07.02.2025 bis 09.03.2025 auf der Gemeindeganzlei Schleinikon, Dorfstrasse 16, 8165 Schleinikon, eingesehen werden.»

Angaben zur Auflage:

Gemeindeverwaltung
Dorfstrasse 16
8165 Schleinikon

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 09.03.2025

Kontaktstelle:

Gemeinde Schleinikon
Dorfstrasse 16
8165 Schleinikon

Rechtskraftbescheinigung

**Gegen diesen Beschluss ist bis heute
beim Baurekursgericht kein Rechts-
mittel eingelegt worden.**

Zürich, 19. März 2025

**Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei:**